



## Richtlinie zum Baustein Entgeltgrundsätze

### **Honorare für Nachhilfe bzw. Lernhilfe<sup>1</sup> bei Hilfen zur Erziehung**

(Schulaufgabenhilfe ist im Entgelt für (teil-)stationäre Leistungen enthalten)

1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 20,00 €/Std \*
2. Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 15,00 €/Std \*
3. älterer Schüler bis zu 8,00 €/Std. (nicht in der Nebenleistungsempfehlung geregelt)

Haushaltshilfe/Hauswirtschafterin<sup>2</sup> zwischen 15,- € und 20,- €/Std.

Dolmetscher 32,00 – 50,00 € pro Stunde plus 16 € /h für Wegzeiten

Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche bis zu 2,50 €/Std. und Fahrtkosten 0,30 €/km

### **Honorare, die im Rahmen der Stadtteilprojekte** gezahlt werden können:

Studierende, Erzieher\*innen in Ausbildung und Sozialassistent\*innen: 10 €

Erzieher\*innen mit staatlicher Anerkennung, Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung, deren Qualifikation für besondere pädagogische Angebote erforderlich sind: 13 €

Sozialpädagog\*innen mit staatlicher Anerkennung oder nach neuer Studienordnung nach Studienabschluss: 15 €

Selbstständige mit Sonderleistungskönnen (Töpfern, Theater- / Erlebnispädagogen, Klettertrainer) bis max. 16,50 €

Für angestellte Mitarbeiter\*innen, z.B. BASA-Dual: 14,50 €

---

<sup>1</sup> Bei ambulanten Hilfen ist Nachhilfe bzw. Lernhilfe nur für einen kurzen Zeitraum und in Ausnahmefällen möglich. Für teilstationäre und stationäre Hilfen vgl. Ausführungen der Nebenleistungsempfehlung.

<sup>2</sup> Nur als unterstützende Maßnahme von kurzer Dauer und zum Zweck der Anleitung

\*Sätze der Hess. Nebenleistungsempfehlungen gem. § 78a SGB VIII



### **Tarifentgelte incl. Sozialversicherungsanteile**

**Sozialpädagoge/Sozialarbeiter TVöD S 11/4** auf der Grundlage der Netto-Jahresarbeitszeit (d.h. unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Fortbildung, ohne Regiezeiten)

**pro Stunde 41,34€**

**Erzieherin/Erzieher TVöD S 8a/4** auf der Grundlage der Netto-Jahresarbeitszeit (d.h. unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Fortbildung, ohne Regiezeiten)

**pro Stunde 35,88 €**

### **Anwendung von Fachleistungsstundenregelungen (FLS):**

Fallen die üblichen Regiezeiten an können **vergleichbare FLS-Entgelte** herangezogen werden.

Definition der Fachleistungsstunde: Die Fachleistungsstunde definiert sich als „Tätigkeit unmittelbar für und am Klienten“ gem. Leistungsvereinbarung. Dazu können auch fallbezogene Kooperationsleistungen gehören, d.h. Gespräche, die ohne Anwesenheit des Klienten, jedoch unmittelbar für ihn erbracht werden, z.B. Gespräche mit Angehörigen, Schulen, Ärzten, Behördenkontakt u.s.w.

Leistungen wie fallübergreifende Kooperation, Teambesprechungen, Dokumentation, Supervision, Fortbildung, Fahrzeiten, Vor- und Nachbereitung etc. gelten als Regiezeiten. Sie sind pauschal in der FLS enthalten und können nicht als FLS abgerechnet werden.

### **Sachleistungen**

Auch bei ambulanten Hilfeformen sind Sachaufwendungen ausnahmsweise zeitlich befristet möglich. Voraussetzung ist, dass sie direkt der Familie bzw. einzelnen Familienmitgliedern zugutekommen, die Einbindungen in das soziale Netz befördern bzw. die Familie bzw. einzelne Familienmitglieder aktivieren. Denkbar sind z.B. Finanzierung von Schwimmkurs, Noten für Musikunterricht, Vereinsbeitrag, Kurs in der Familienbildungsstätte, Material für Wohnungsrenovierung, Haushaltstraining, ... 2.2. Eher unpassend sind größere Investitionen bzw. Finanzierung von Leistungen, die über andere öffentliche Förderungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) möglich sind.

Im Falle teilstationärer oder stationärer Hilfeabschnitte sind ggf. zusätzlich notwendige Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Versorgung oder als einmalige Sachausgaben möglich, sofern eine anderweitige Finanzierung nicht gesichert ist.

In solchen Fällen sind die voraussichtlichen Kosten im Kostenplan zeitlich und hinsichtlich der etwaigen Höhe zu benennen.

Sachkosten werden je nach Aufwand erstattet. ( z.B. Pauschalsätze für Räume, Fahrkosten, Verwaltung.)



### **Kombinationsleistungen**

(teil) -stationäre Leistungen enthalten auch einen Anteil an Leistungen für/mit Eltern (sog. Elternarbeit). Diese sind in der Regel in Leistungsvereinbarungen definiert. Bei Planungen von Kombinationsleistungen wie z.B. PTG und SPFH, ist dies zu berücksichtigen

### **Kostenplan, Rechnung und Leistungsnachweis:**

Im Nachweis einer Zusatzleistung sollen auch die erbrachten Regelleistungen benannt werden.

Ein Muster-Kostenplan enthält die *Rahmenvereinbarung HzE-Flexibel*